## Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. 172

Geschäftsstelle

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

### Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 6.5.6 (Planungswissenschaftliche Kriterien)

Vorlage für die 22. Sitzung der Kommission am 15. Februar 2016

BEARBEITUNGSSTAND: 08.02.2016

6.	Prozesswege und Entscheidungskriterien
[]	
6.5	Entscheidungskriterien für das Auswahlverfahren
[]	
6.5.6	Planungswissenschaftliche Kriterien

## "Planungswissenschaftliche Kriterien"-

## Vorlage zur Kommissionssitzung am 15.2.2016

08. Februar 2016
 Prof. Dr. Armin Grunwald, Dr. Ulrich Kleemann, Michael Sailer

Die Diskussionen des Arbeitskreises 5 bei der Fachtagung "Kriterien zur Endlagerstandortsuche" vom 29. – 30.1.2016 sind eingearbeitet.
 Hinweis: Texte in eckigen Klammern sind zusätzlich grau unterlegt

## Inhaltsverzeichnis

2	<u>1.</u>	Stellung der planungswissenschaftlichen Kriterien	4	
3	<u>2.</u>	Planungswissenschaftliche Kriterien nach AKEnd	4	
4 5	<u>3.</u>	Differenzierung nach obertägigen und untertägigen Planungsaspekten	6	
6	<u>3.1.</u>	Identifizierung relevanter Kriterienkategorien	7	
7 8	<u>4.</u>	Prozedurale Aspekte der Anwendung planungswissenschaftlicher Kriterien	8	
9	<u>4.1.</u>	Anwendung Planungswissenschaftlicher Kriterien in der Phase 1	8	
10	<u>4.2.</u>	Anwendung Planungswissenschaftlicher Kriterien in der Phase 2	8	
11	<u>4.3.</u>	Anwendung Planungswissenschaftlicher Kriterien in der Phase 3	9	
12	<u>5.</u>	Vorschlag für einen Kriteriensatz	10	
13 14	<u>5.1.</u>	<u>Planungswissenschaftliche Ausschlusskriterien – obertägig [und untertägig]</u>	10	
15	<u>5.1.1.</u>	Wohngebiete und Mischgebiete		10
16 17	<u>5.2.</u>	<u>Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien – ober- und untertägig</u>	10	
18	<u>5.2.1.</u>	Gewichtungsgruppe 1 – Schutz des Menschen und der menschlichen G	<u>esundheit</u>	11
19 20	<u>5.2.2.</u>	Gewichtungsgruppe 2 - Schutz einzigartiger Natur- und Kulturgüter vor i Beeinträchtigungen	<u>rreversiblen</u>	11
21	<u>5.2.3.</u>	Gewichtungsgruppe 3 - Sonstige konkurrierende Nutzungen und Infrastr	<u>uktur</u>	12
22				

#### Stellung der planungswissenschaftlichen Kriterien

1 2

- Gemäß § 1 Abs. 1 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) ist ein "Standort für eine Anlage
   zur Endlagerung [...] zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer
   Million Jahren gewährleistet." Die Kommission hat diese Zielsetzung bestätigt und festgelegt,
   dass die Langzeitsicherheit Vorrang vor anderen Erwägungen hat, die ebenfalls Eingang in
- 7 die Standorteinengung finden können.
- 8 Gemäß  $\S$  4 Abs. 2 (2) des StandAG sind auch "wasserwirtschaftliche und raumplanerische
- 9 Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen" für das Standortauswahlverfahren durch die
- 10 Kommission zu erarbeiten. Diese Kriterien können jedoch ausgehend vom Vorrang der
- Sicherheit nur eine nachrangige Bedeutung haben. Sie dienen nach Anwendung der
- 12 geowissenschaftlichen Kriterien der Eingrenzung von geologisch als gleichwertig
- anzusehender Teilgebiete bzw. Standortregionen. Wegen des Vorrangs der Sicherheit darf
- 14 nach Auffassung der Kommission jedoch keine Abwägung der planungswissenschaftlichen
- 15 gegen die geowissenschaftlichen Kriterien erfolgen.
- Die Kommission verwendet daher den Begriff der "Planungswissenschaftlichen Kriterien" um
- 17 zu verdeutlichen, dass es sich nicht um Bestandteile eines Raumordnungsverfahrens handelt
- 18 und diese Kriterien eine nachrangige Stellung haben. Die im StandAG verwendeten Begriffe -
- 19 "wasserwirtschaftliche" und "raumplanerische" Kriterien als Teilmenge de
- 20 "Planungswissenschaftlichen Kriterien" zu verstehen.

### Planungswissenschaftliche Kriterien nach AKEnd

22 Der AkEnd (2002) hat sowohl planungswissenschaftliche Ausschluss- als auch 23 Abwägungskriterien vorgeschlagen:

2425

21

#### Tabelle 2-1: Planungswissenschaftliche Ausschlusskriterien, gemäß AkEnd 2002

Beurteilungsfeld	Kriterium	Begründung	Anmerkung
Natur- und Landschaftsschutz	diverse aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Gebietsarten	geschützt gemäß §§ 23 - 25, 28 – 30 BNatschG	Einzelfallprüfung für Schutzgebiete nach §§ 24, 25, 28 – 30 BNatschG
Land- und Forstwirtschaft	Schutz- und Bannwälder, Naturwaldreservate	Forstgesetze d. Länder, z. B. § 22 Hess. Forstgesetz	länderspezifische Regelungen, Einzelfallprüfung
Wassernutzung	festgesetzte, vorläufig sichergestellte und geplante Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete	§ 19 Abs. 2 WHG, Wassergesetze der Länder	zumindest Schutzzonen I und II
Überschwem- mungsgebiete	festgesetzte, vorläufig sichergestellte und geplante Überschwemmungsgebiete	§ 32 Abs. 2 WHG, Wassergesetze der Länder	

**Einzelfallprüfung** bedeutet: Prüfen, ob bzw. welche Flächenanteile der entsprechenden Gebiete so stark geschützt sind, dass sie ausgeschlossen werden müssen.

#### Tabelle 2-2: Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien, gemäß AkEnd 2002

Beurteilungsfeld	Kriterium	Begründung
Natur- und Landschaftsschutz	Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Biosphärenreservat etc., Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft	§§ 26, 27 BNatschG, §§ 25, 29 und 30 BNatschG *) Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
Land- und Forstwirtschaft	Waldflächen mit besonderen Funktionen, Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für Land- und Forstwirtschaft, Gebiete landwirtschaftlich wertvoller Flächen (z. B. Sonderkulturen)	Bundeswaldgesetz, Wald- und Forstgesetze der Länder *) Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
Erholung	Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für die Erholung	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
Denkmalschutz	Bau-, Kultur- oder archäologische Denkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale	Denkmalschutzgesetze der Länder *)
Wassernutzung	Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für die Wassergewinnung	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
Rohstoffgewinnung	Vorranggebiete und Vorsorge- gebiete für oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffe	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
Konkurrierende Nutzung des untertägigen Raumes	Vorranggebiete Infrastruktur, Energieversorgung, Abfallentsorgung	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
Infrastruktur	Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgungsmöglich- keiten, Vorrangstandorte für bestimmte Nutzungen (z. B. Energie- erzeugung, Abfallbehandlung), Schutzzonen um Flughäfen, militärische Anlagen u. ä.	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung
Mensch und Siedlung	Abstand zu Wohn- und Siedlungsgebieten	z. B. Abstandserlass NRW

\*) Sofern die **Einzelfallprüfung** ergibt, dass sie nicht unter die Ausschlusskriterien fallen. 2

3

4 5

7

- Mindestanforderungen sieht der AkEnd im Kontext planungswissenschaftlicher Kriterien nicht vor.
- Kritisch ist zu den Kriterienvorschlägen des AKEnd anzumerken, dass keine Differenzierung 6 zwischen obertägigen und untertägigen Anlagen vorgenommen wurde. Zudem soll der Schutz
- 8 des Menschen als Abwägungskriterium einen geringeren Stellenwert haben als
- 9 Naturschutzgebiete und bestimmte Waldgebiete, denen eine Ausschlussfunktion zugebilligt
- wird. Es ist auch nicht klar definiert, in welchen Einzelfällen von dem Ausschluss abgewichen 10
- werden soll. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete wurden ferner hinsichtlich 11
  - ihrer Bedeutung und den Bezug zu den geplanten Anlagen (ober- oder untertägig) nicht

differenziert betrachtet. Die Kommission kommt daher zu dem Ergebnis, dass die vom AKEnd vorgeschlagenen Kriterien von ihrer Systematik und Gewichtung her überarbeitet werden müssen, bzw. ein neuer Kriteriensatz erarbeitet werden muss.

3 4

1

### Differenzierung nach obertägigen und untertägigen Planungsaspekten

6

5

- Die Raumordnung ist traditionell ein Instrument, das sich auf die Planung obertägiger Räume 7 8 bezieht, um Raumansprüche unterschiedlicher bestehender oder geplanter Vorhaben zu koordinieren und zu regeln. Der AkEnd stellt fest, dass "bei jeder raumbedeutsamen 9 10 Maßnahme – und dazu gehört auch die Endlagerung – es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu
- Konflikten mit bestehenden oder geplanten Flächennutzungen 11
- 12 Schutzgebietsausweisungen kommt. In der Regel wird sich diese Konfliktsituation auf die für
- die oberirdischen Einrichtungen des Endlagers benötigten Flächen beschränken, da sich die 13
- meisten raumordnerischen Flächen bzw. Schutzgebietsausweisungen auf die Nutzung der 14
- Erdoberfläche selbst oder oberflächennaher Ressourcen bzw. Schutzgüter, einschließlich 15
- Oberflächenwasser und Grundwasser, beziehen." (AkEnd 2002) 16
- In den letzten Jahren hat sich darüber hinaus auch verschiedentlich die Frage untertägiger 17
- 18 Nutzungskonkurrenzen gestellt. Die geologische Endlagerung konkurriert in dieser Hinsicht
- grundsätzlich mit Vorhaben zur Rohstoffgewinnung, zur Nutzung von Tiefenwärme (tiefe 19
- Geothermiebohrungen) oder zur Verbringung von Kohlendioxid in den Untergrund (Carbon 20
- Capture and Storage, CCS). 21
- Bei der Aufstellung planerischer Kriterien ist daher zu differenzieren zwischen 22
- 23 Kriterien, die sich auf Nutzungskonkurrenzen oder -konflikte im Untergrund beziehen und daher in Bezug auf die Lage der untertägigen Einlagerungsbereiche zu betrachten sind, und 24
- 25 Kriterien, die sich auf obertägige Nutzungskonkurrenzen oder -konflikte beziehen und daher 26 in Bezug auf die Lage der obertägigen Anlagen eines Endlagerbergwerks zu betrachten sind.

27

28 29

30

31

32

33 34

35

36

37

- Hinsichtlich der obertägigen Planungskriterien ist zu berücksichtigen, dass
- der Zugang zu einem Endlager und damit die Anordnung der obertägigen Anlagen nicht zwangsläufig über einen Schacht in unmittelbarer Nähe der Einlagerungsbereiche erfolgen muss. Es ist auch möglich, den Zugang über eine Rampe herzustellen, deren Einfahrtbereich in einem Radius von wenigen Kilometern um den untertägigen Einlagerungsbereich angeordnet sein kann.
- vom Einlagerungsbereich selber, der in mehreren hundert Metern Tiefe liegt, keine Wirkung auf die oberhalb davon an der Tagesoberfläche vorhandenen Nutzungen ausgeht, so dass sich in dieser Hinsicht kein Nutzungskonflikt beispielsweise mit Siedlungsflächen, Naturschutzgebieten oder forst- und landwirtschaftlichen Nutzungen ergibt.

#### Identifizierung relevanter Kriterienkategorien 1

- Im Bereich der geowissenschaftlichen Kriterien hat sich die Verwendung 2
- 3 Kriterienkategorien
- Ausschlusskriterien 4
- 5 Mindestanforderungen
- 6 Abwägungskriterien
- 7 etabliert, die bereits in AkEnd 2002 vorgeschlagen wurde.

#### Mindestanforderungen

8

18

- 9 Mindestanforderungen verfolgen den Zweck, bestimmte Eigenschaften zu konstatieren, die
- 10 einen Standort für die gewünschte Nutzung unter Anwendung absoluter Indikatoren (wie z.B.
- bei den geowissenschaftlichen Mindestanforderungen) besonders geeignet erscheinen 11
- lassen. Es geht somit bei der Anwendung von Mindestanforderungen nicht um die Bewältigung 12
- konkurrierender Belange mittels Abwägungsverfahren, wie sie der Raumordnung eigen ist. Die 13
- Einführung von Mindestanforderungen ist daher insbesondere vor dem Hintergrund des 14
- Vorrangs der Sicherheit bei der Entwicklung planungswissenschaftlicher Kriterien für ein 15
- 16
- Endlager nicht zielführend. Die Kommission führt keine planungswissenschaftlichen
- 17 Mindestanforderungen ein.

#### Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien

- 19 Entscheidung, ob im Kontext planungswissenschaftlicher Kriterien
- Ausschlusskriterien zu definieren sind, bedarf einer sorgfältigen Abwägung, bei der die 20
- Forderung nach dem Primat der Sicherheit des Endlagers über eine Million Jahre eine zentrale 21
- Rolle spielt. 22
- Für das Standortauswahlverfahren für ein geologisches Tiefenlager in der Schweiz ist der 23
- 24 Ausschluss von Flächen aufgrund planungswissenschaftlicher Kriterien nicht möglich
- 25 (BFE 2008): "Während Entscheide zur Sicherheit für sehr lange Zeiträume relevant sind,
- haben die sozioökonomischen und raumplanerischen Aspekte einen kurz- bis mittelfristigen 26
- Einfluss; d.h. sie sind vor allem für die Projekt-, Bau- und Betriebsphase wie auch für die 27
- 28 Nachbetriebsphase bis zum Verschluss des Lagers wichtig. Raumnutzung und
- 29 sozioökonomische Aspekte sollen bei der Standortwahl berücksichtigt werden, wenn
- sicherheitstechnisch gleichwertige Standorte zur Auswahl stehen." 30
- Eine Entscheidung für die Anwendung planungswissenschaftlicher Ausschlusskriterien könnte 31
- 32 bei zugespitzter Betrachtung beispielsweise dazu führen, dass eine geologische Formation,
- die aus naturwissenschaftlich-technischer Sicht die bestmögliche Sicherheit bieten würde, 33
- nicht in Frage kommt, weil die obertägigen Anlagen innerhalb eines Naturschutzgebietes (mit 34
- Schutzstatus nach der FFH-Richtlinie) oder eines Trinkwasserschutzgebietes angeordnet 35
- werden müssten. 36
- 37 Grundsätzlich denkbar ist auch der Fall, dass sich die bevorzugte Geologie im Bereich einer
- großen Industrieanlage oder eines dicht besiedelten Ballungsgebietes befindet. Auch in diesen 38
- 39 Fällen wäre eine wesentliche Frage, ob die obertägigen Anlagen des Endlagers durch
- Errichtung einer Rampe mit hinreichendem Abstand zur vorhandenen Bebauung und Nutzung 40
- positioniert werden können. Sollte dies nicht gelingen, wäre ein solcher Standort nur unter 41
- massiven Eingriffen in Eigentumsrechte sowie die sozialen und wirtschaftlichen 42
- Zusammenhänge der Region denkbar. 43

#### BEARBEITUNGSSTAND: 08.02.2016

- 1 Das Primat der Langzeitsicherheit setzt hinsichtlich der Definition nicht primär sicherheits-
- 2 bezogener Ausschlusskriterien enge Grenzen. Wie eng diese Grenzen im Hinblick auf
- 3 planungswissenschaftliche Ausschlusskriterien zu ziehen sind, ist im Wesentlichen
- gesellschaftlich und politisch zu entscheiden. Aus naturwissenschaftlich-technischer
   Perspektive kann diese Entscheidung durch Informationen z.B. über die mögliche räumliche
- 6 Entkopplung ober- und untertägiger Anlagen oder ihre umweltrelevanten Aus- und
- 7 Wechselwirkungen untersetzt werden. Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass
- 8 Ausschlusskriterien nur für die obertägigen Anlagen festgelegt werden sollen.
- 9 Die Abwägungskriterien sind in ihrer Wirkung naturgemäß nicht so weitreichend wie mögliche
- 10 Ausschlusskriterien. Gleichwohl sind auch diese vor Beginn des Standortauswahlprozesses
- 11 sorgfältig zu definieren, um eine solide Entscheidungsgrundlage und ein möglichst
- transparentes Vorgehen zu gewährleisten.

13

14

15

37

#### Prozedurale Aspekte der Anwendung planungswissenschaftlicher Kriterien

#### Anwendung Planungswissenschaftlicher Kriterien in der Phase 1

- 16 In der Phase 1 des Auswahlprozesses findet folgende Einengung statt
- 17 Schritt 1: von der weißen Deutschlandkarte zu geologischen Suchräumen durch Anwendung
- 18 geowissenschaftlicher Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen
- 19 Schritt 2: von geologischen Suchräumen zu Teilgebieten unter Anwendung
- 20 geowissenschaftlicher Abwägungskriterien
- 21 Schritt 3: von Teilgebieten zu Standortregionen für übertägige Erkundung durch Anwendung
- 22 planungswissenschaftlicher Abwägungskriterien, vertiefender geowissenschaftlicher
- 23 Abwägung und Sicherheitsbetrachtungen.
- 24 Die Einengung in Schritt 3 kann zumindest bei geologischen Formationen, bei denen
- 25 potenziell günstige geologische Voraussetzungen relativ großflächig vorliegen nicht allein
- 26 aufgrund geologischer Kriterien getroffen werden. Planungswissenschaftliche Kriterien
- 27 kommen daher sinnvollerweise bereits in dieser Phase zur Anwendung, um aus Gebieten
- 28 voraussichtlich gleicher geologischer Eignung kleinere Regionen unter Berücksichtigung
- 29 raumordnerischer und wasserwirtschaftlicher Belange als Standortregionen für eine
- 23 Taumorumenscher und wasserwirtschaftlicher Belange als Standortregionen für eine
- 30 übertägige Erkundung auszuwählen.
- 31 Gemäß § 11 Abs. 3 StandAG ist vor der Entscheidung über die übertägig zu erkundenden
- 32 Standorte auch eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Auch dieses
- 33 Instrument dient der frühzeitigen Abwägung verschiedener Alternativen auf der Basis der mit
- 34 verschiedenen Vorhabensvarianten verbundenen Umweltauswirkungen. Eine sorgfältige
- Schnittstellendefinition zwischen der SUP und planungswissenschaftlichen Untersuchungen und Bewertungen erscheint sinnvoll.

#### Anwendung Planungswissenschaftlicher Kriterien in der Phase 2

- 38 Die Phase dient der Durchführung der übertägigen Erkundung von Standortregionen und
- 9 endet mit der Auswahl der Standorte für die untertägige Erkundung. Aufgrund vorliegender
- 40 und durch die übertägige Erkundung gewonnener Informationen erfolgen vertiefte

**Kommentiert [MS1]:** Begriff "Teilgebiete" aus Sicht der AG1/AG3-Diskussion besser als der Begriff "Standortregionen" in § 13 StandAG.

Wird in diesem Text fortlaufend in dieser Bedeutung verwendet.

**Kommentiert [MS2]:** Begriff "Stanortregionen" aus Sicht der AG1/AG3-Diskussion besser als der Begriff "Standorte" in § 13 StandAG.

Wird in diesem Text fortlaufend in dieser Bedeutung verwendet. \\

- Sicherheitsbewertungen der ausgewählten Standortregionen anhand von vorläufigen
   Sicherheitsanalysen.
- Planungswissenschaftliche Betrachtungen k\u00f6nnen in dieser Phase grunds\u00e4tzlich folgende
   Ziele verfolgen:
  - a) Sie können, im Rahmen der flächenmäßigen Erstreckung einer potenziell geeigneten geologischen Formation, zur Eingrenzung von Standortregionen auf kleinräumigere Standorte beitragen,
  - b) sie können, unter Berücksichtigung potenziell möglicher Abstände der obertägigen Anlagen zu einem möglichen untertägigen Einlagerungsbereich (Zugang zum Endlager über Rampe), erste Hinweise zu möglichen Positionen der obertägigen Anlagen im Fall der Standortauswahl geben und
  - c) sie k\u00f6nnen, bei voraussichtlich gleicher Eignung verschiedener Standorte (aus unterschiedlichen Standortregionen), einen Beitrag zur Abw\u00e4gung bei der Auswahl der untert\u00e4gig zu erkundenden Standort leisten.

Auch in der Phase 2 ist gemäß § 11 Abs. 3 StandAG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die sorgfältige Definition der Schnittstellen zwischen der SUP und den planungswissenschaftlichen Untersuchungen und Bewertungen erscheint sinnvoll.

### 18

19

24

25 26

27

28

29 30

5

6

7 8

9

10

11 12

13

14 15

16

17

#### Anwendung Planungswissenschaftlicher Kriterien in der Phase 3

- 20 Phase 3 dient der untertägigen Erkundung und der darauf basierenden vergleichenden
- 21 Sicherheitsanalyse der Endlagerkonzepte für die untersuchten Standorte.
- Planungswissenschaftliche Betrachtungen k\u00f6nnen in dieser Phase grunds\u00e4tzlich folgende
   Ziele verfolgen:
  - a) Sie liefern, unter Berücksichtigung potenziell möglicher Abstände der obertägigen Anlagen zu untertägigen Einlagerungsbereich (Zugang zum Endlager über Rampe), wesentliche Hinweise zur Festlegung der Position der obertägigen Anlagen im Fall der Standortauswahl und
  - sie k\u00f6nnen, bei voraussichtlich gleicher Eignung verschiedener untert\u00e4gig erkundeter Standorte und der dort realisierbaren Endlagerkonzepte einen Beitrag zur Auswahl des Endlagerstandorts leisten.
- In der Phase 3 müssen für alle Standorte die aus planungswissenschaftlicher Sicht relevanten Daten und Informationen vollständig vorliegen.
- In der Phase 3 ist gemäß § 19 Abs. 1 StandAG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- durchzuführen. Diese hat in der Erhebung und Bewertung der umweltbezogenen Belange in
- 35 der Regel noch einen deutlich größeren Tiefgang als die SUP, legt dafür weniger Gewicht auf
- 36 den Alternativenvergleich als die SUP. Mit ihrem Schutzgut bezogenen Ansatz weist die UVP
- 37 viele Schnittstellen zu planungswissenschaftlichen Betrachtungen auf, die im Vorfeld sorgfältig
- 38 zu definieren sind.

	DEADDELT IN COCTAND . 00 03 2046
	BEARBEITUNGSSTAND: 08.02.2016
1	Vorschlag für einen Kriteriensatz
2 3 4 5	Auf Basis der vorhergehenden Ausführung wird nachfolgend ein Kriteriensatz beschrieben, der zwischen obertägigen und untertägigen Planungsaspekten unterscheidet und die mögliche räumliche Entkopplung der obertägigen Anlagen vom untertägigen Einlagerungsbereich durch Zugang über eine Rampe grundsätzlich berücksichtigt.
7	Planungswissenschaftliche Ausschlusskriterien – obertägig [und untertägig]
8	Wohngebiete und Mischgebiete
9 10 11	Der Bau obertägiger Anlagen innerhalb der ausgewiesenen Grenzen von bebauten Wohn- und Mischgebieten wird ausgeschlossen. Dagegen ergibt sich aus anders ausgewiesenen Gebieten (z.B. Gewerbegebiete, Industriegebiete) kein Ausschluss.
12	[Der Bau obertägiger Anlagen in nach Natura 2000 geschützten Flächen wird
13 14	ausgeschlossen.]
15 16	[Die Errichtung des Endlagers unterhalb der ausgewiesenen Grenzen von bebauten Wohn- und Mischgebieten wird ausgeschlossen.]
17	Alternativ:
18 19 20	[Für den untertägigen Bereich werden planungswissenschaftliche Ausschlusskriterien nicht für erforderlich gehalten.]
21	Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien – ober- und untertägig
22 23 24 25 26 27	In Anlehnung an die Systematik der geowissenschaftlichen Kriterien wird innerhalb der Abwägungskriterien zwischen verschiedenen Gewichtungsgruppen differenziert. Ziel der Gewichtungsgruppen ist es, die Abwägungskriterien hierarchisch zu gliedern und damit ihrer unterschiedlichen Bedeutung in der Abwägung gerecht zu werden. Dem Schutz des Menschen soll dabei die höchste Bedeutung zukommen, womit sich folgender Vorschlag für Gewichtungsgruppen ergibt:
28	Gewichtungsgruppe 1: Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit
29	Gewichtungsgruppe 2: Schutz einzigartiger Natur- und Kulturgüter vor irreversiblen

Beeinträchtigungen

Gewichtungsgruppe 3: Sonstige konkurrierende Nutzungen und Infrastruktur

Gewichtungsgruppe 1 - Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit

**T** 

# **Tabelle** Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.-3: Kriterien für obertägige Planungsaspekte - Gewichtungsgruppe 1

Kriterium	Wertungsgruppe		
	günstig	bedingt günstig	weniger günstig
Abstand zu bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten	Abstand > 1000 m	Abstand 500 – 999 m	Abstand < 500 m
Emissionen (Lärm, radiologisch und konventionelle Schadstoffe)	Unterschreitung der Vorsorgewerte		Überschreitung der Vorsorgewerte in bestimmten Phasen bei Einhaltung der Grenzwerte
oberflächennahe Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung	keine	Nutzung potenziell möglich, aber Ausweichpotenzial	Bestehende Nutzung, Ausweichpotenzial nur aufwändig erschließbar
	Abstand zu bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten Emissionen (Lärm, radiologisch und konventionelle Schadstoffe) oberflächennahe Grundwasservorkommen zur	Abstand zu bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten  Emissionen (Lärm, radiologisch und konventionelle Schadstoffe)  Oberflächennahe Grundwasservorkommen zur	Abstand zu bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten  Emissionen (Lärm, radiologisch und konventionelle Schadstoffe)  Oberflächennahe Grundwasservorkommen zur  Günstig bedingt günstig  Abstand > 1000 m  Abstand 500 – 999 m  Unterschreitung der Vorsorgewerte  Nutzung potenziell möglich, aber

[Für den untertägigen Bereich sind keine planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien der Gewichtungsgruppe 1 zuzuordnen.]

# Gewichtungsgruppe 2 - Schutz einzigartiger Natur- und Kulturgüter vor irreversiblen Beeinträchtigungen

## Tabelle Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.-4: Kriterien für obertägige Planungsaspekte – Gewichtungsgruppe 2

Nr.	Kriterium	Wertungsgruppe		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
2.1	Naturschutz- und Natura 2000-Gebiete	keine		
2.2	Kulturgüter	keine		

BEARBEITUNGSSTAND: 08.02.2016

## Tabelle Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.-5: Kriterien für untertägige Planungsaspekte – Gewichtungsgruppe 2

Nr.	Kriterium	Wertungsgruppe		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
2.3	Tiefe Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung	keine	Nutzung potenziell möglich, aber Ausweichpotenzial	Bestehende Nutzung, Ausweichpotenzial nur aufwändig erschließbar

### Gewichtungsgruppe 3 - Sonstige konkurrierende Nutzungen und Infrastruktur

# Tabelle Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.-6. Kriterien für obertägige Planungsaspekte – Gewichtungsgruppe 3

Nr.	Kriterium	Wertungsgruppe		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
3.1	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung			
3.2	Verkehrsinfrastruktur			
3.2. a	Straßenanbindung	gute Straßenanbindung vorhanden	gute Straßenanbindung leicht herstellbar	gute Straßenanbindung nur aufwändig herstellbar
3.2. b	Schienenanbindung	gute Schienenanbindung vorhanden	gute Schienenanbindung leicht herstellbar	gute Schienenanbindung nur aufwändig herstellbar
3.3	Anlagen nach Störfallverordnung	keine Anlagen mit Störfallrisiko	Vorhandene Anlagen mit Störfallrisiko sind verlegbar	Vorhandene Anlagen mit Störfallrisiko sind nicht verlegbar

3

4

24

### Tabelle Fehler! Kein Text mit angegebener Formatvorlage im Dokument.-7: Kriterien für untertägige Planungsaspekte - Gewichtungsgruppe 3

Nr.	Kriterium	Wertungsgruppe		
		günstig	bedingt günstig	weniger günstig
3.4	Abbau von Bodenschätzen, einschließlich Fracking	keine Vorkommen	keine Nutzung bestehender Vorkommen / ungünstige Abbaubedingungen	bestehende oder geplante Nutzungen / günstige Abbaubedingungen
3.5	Geothermische Nutzung des Untergrundes	kein Potenzial		bestehende oder geplante Nutzung
3.6	Nutzung geologischer als Erdspeicher (Druckluft, CO <sub>2</sub> -Verpressung, Gas, )	kein Potenzial		bestehende oder geplante Nutzung

#### [Kriterienkategorien

- Im Zuge der Diskussion geowissenschaftlicher Kriterien hat die AG 3 für die Systematisierung 5
- 6 der Kriterienentwicklung ein einheitliches Verständnis der Kategorien "Ausschlusskriterium", 7
  - Mindestanforderung und "Abwägungskriterium" entwickelt, das zu folgenden Begriffs-
- bestimmungen führte: 8
- 9 Ausschlusskriterium:
- 10 Ein Ausschlusskriterium ist ein Kriterium, bei dessen Erfüllung eine Standortregion bzw. ein
- Standort nicht für ein Endlager geeignet ist und daher aus dem weiteren Verfahren 11
- ausgeschlossen wird. Die Ausschlusskriterien bleiben während des gesamten 12
- Auswahlverfahrens gültig. 13
- Mindestanforderung: 14
- Eine Mindestanforderung für die Auswahl einer Endlagerregion bzw. eines Endlagerstandortes 15
- ist eine Anforderung, die auf jeden Fall eingehalten werden muss. Sofern sie nicht eingehalten 16
- wird, ist der Standort nicht geeignet und wird daher aus dem weiteren Verfahren 17
- 18 ausgeschlossen. Die Mindestanforderungen bleiben während
- 19 Auswahlverfahrens gültig.
- 20 Abwägungskriterium:
- 21 Durch Abwägungskriterien sollen Standortregionen bzw. Standorte, die nach Anwendung der
- Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Verfahren verblieben sind, untereinander 22
- 23 verglichen werden (zusammen mit den Ergebnissen von Sicherheitsuntersuchungen).
- Es erscheint zielführend, diese Begriffsdefinitionen, sofern sich die jeweilige Kategorie als 25
- 26 einschlägig erweist, auch bei der Entwicklung planungswissenschaftlicher Kriterien zu
- verwenden, um ein einheitliches Verständnis sicherzustellen.] 27